

Allgemeine Informationen zu Hamburgs Taxen

Allgemeines

In Hamburg gibt es ca. 3450 Taxen, die jährlich geschätzte 18 Millionen Beförderungsaufträge zur Zufriedenheit ihrer Kunden ausführen. Hamburgs Taxen stehen Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Egal ob an Wochenenden oder an Feiertagen wie zum Beispiel Weihnachten oder Sylvester. Bei Wind und Wetter ob am Tage oder in der Nacht und das alles zum gleichen Preis.

Bei wichtigen Terminen empfehlen wir Ihnen einen Tag zuvor ein Taxi bei einer der Hamburger Vermittlungszentralen vorzubestellen. Bei diesem Service entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten. An Festtagen, wie z.B. Weihnachten, empfiehlt es sich ebenfalls ein Taxi vorzubestellen, weil an den Feiertagen die Nachfrage besonders hoch ist und eventuelle Engpässe auftreten können.

Taxis sind Bestandteil des öffentlichen Personen Nahverkehrs (ÖPNV) und unterliegen einigen auf dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beruhenden Rechtsverordnungen. Bezogen auf das Taxigewerbe sind das insbesondere:

- die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).
- Taxiordnungen und Taxitarifverordnungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

Taxen dürfen nur an gesetzlich ausgeschilderten Taxihalteplätzen bereitgehalten werden. Sollten Sie einmal nach Veranstaltungsende, z.B. an der Alsterdorfer Sporthalle oder nach einer Zirkusveranstaltung auf dem Heiligengeistfeld keine Taxis vorfinden, so liegt es nicht an unseren Kollegen, sondern daran, dass es dort keine Taxistände gibt.

Das Pflichtfahrgebiet

Die Hamburger Taxen unterliegen nur innerhalb des Hamburger Pflichtfahrgebietes (innerhalb der Hamburger Stadtgrenze) der Beförderungspflicht. (Ausnahmen hiervon regelt die Beförderungspflicht). Kein Taxifahrer ist verpflichtet über dieses Gebiet hinaus zuzufahren. Das bedeutet z.B.: wenn Sie von Hamburg nach Bad Segeberg fahren möchten, kann diese Fahrt theoretisch vom Fahrer abgelehnt werden. In der Praxis werden solche Touren jedoch nicht verweigert.

Die Beförderungspflicht

Wir als Taxiunternehmen sind offizieller Bestandteil des ÖPNV (Öffentlicher Personen Nahverkehr) und unterliegen den Richtlinien des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Die Beförderungspflicht regelt der §13 BOKraft: *"Der Unternehmer und das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal sind nach Maßgabe der Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes verpflichtet, die Beförderung von Personen durchzuführen. Soweit nicht ein Ausschluss von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können sie die Beförderung ablehnen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt."* PBefG §22 Abs.1: *"Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn die Beförderungsbedingungen eingehalten werden."*

Das bedeutet im Klartext: Ein Taxifahrer kann eine Fahrt verweigern, wenn eine Person z.B. stark angetrunken ist, oder eine Gefahr für seine Sicherheit oder die seiner anderen Fahrgäste besteht. Das heißt aber auch ganz klar, dass eine Fahrt nicht abgelehnt werden darf, wenn sie "nur mal kurz um die Ecke" geht.

Die Gepäckbeförderung

Die Mitnahme von Hand- und Reisegepäck erfolgt im Rahmen des Beförderungsvertrages. Aus diesem Grunde müssen Taxen auch bei vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen Gesamtgewichtes mindestens 50 kg Gepäck im Kofferraum befördern können. Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere:

- Explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,

- unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder andere Sachen beschädigt werden können.
- Gegenstände, die sich zu einer Beförderung im Taxi nicht eignen, weil sie zu groß, zu schwer oder zu sperrig sind.

Freie Auswahl

Wussten Sie eigentlich, dass Sie sich Ihr Taxi am Taxihalteplatz aussuchen dürfen? Immer noch herrscht bei vielen der Irrglaube, dass der Fahrgast das erste Taxi aus der Reihe am Taxistand zu nehmen hat, oder bei einer telefonischen Bestellung das Taxi nehmen muss, das ihm geschickt wird. Dem ist jedoch nicht so. Sicher, der Kollege, der als erster an einem Taxistand steht wartet schon am längsten, aber Sie müssen dennoch nicht mit ihm fahren, wenn der Kollege oder sein Fahrzeug nicht Ihren Vorstellungen entspricht. Sie müssen nicht mit jedem fahren, suchen Sie sich Ihren Fahrer und Ihr Fahrzeug nach Ihren individuellen Wünschen aus, vorausgesetzt die Vorbeifahrt an den stehenden Taxen ist möglich.

Der Beförderungsvertrag

Wenn ein Fahrgast sich an einen Taxiunternehmer- oder fahrer wendet, so stellt dieses das Angebot eines Vertragsabschlusses dar. Durch Nennung des Fahrzieles und der Annahme des Angebotes durch den Taxiunternehmer- oder fahrer wird der Beförderungsvertrag abgeschlossen. Setzt der Unternehmer Fahrer ein, so schließt der Fahrer als Vertreter des Unternehmers den Beförderungsvertrag mit dem Fahrgast ab. Vertragsparteien sind grundsätzlich der Fahrgast und der Taxiunternehmer. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt oder der Fahrer während der Tour dieses mit ihm abspricht, ist der kürzeste Weg zum Fahrtziel zu nehmen.

Der Taxitarif

Leider gibt es immer wieder Kunden, die glauben, man darf mit dem Taxifahrer um den Fahrpreis feilschen. Genau wie Bus und Bahn unterliegt das Taxigewerbe jedoch einer Tarifpflicht. Nur für Fahrten über Hamburgs Stadtgrenzen hinaus, darf der Fahrer mit Ihnen einen Festpreis vereinbaren. Zu Fahrzielen innerhalb der Stadt, dem bereits beschriebenen Pflichtfahrgebiet, darf jedoch nur mit eingeschaltetem Taxameter gefahren werden.

Grundgebühr: **2,70 EUR**

- bis einschließlich des 4. Kilometers **EUR 1,85**
- vom 5. bis einschließlich des 10. Kilometers **EUR 1,75**
- ab dem 11. Kilometer **EUR 1,28**

Das Großraumtaxi

Leider entstehen immer wieder Irrtümer bei der Benutzung von Großraumtaxis, weil die meisten Kunden glauben, dass diese teurer sind oder nur größere Gruppen befördern. Dem ist aber nicht so. Sie können dort mit ruhigen Gewissen auch als Einzelperson einsteigen und teurer wird es auch nicht. Bei diesen Taxis gelten die gleichen Tarife wie bei den Limousinen. Erst wenn Sie mit mehr als vier Personen ein Großraumtaxi benutzen, wird ab der 5. Person ein einmaliger Zuschlag von A nach B in Höhe von € 4.- verlangt, egal ob nun sechs, sieben oder acht Personen.

Pflichten des Fahrgastes

Der Taxifahrer braucht nur Gepäck transportieren, das im Kofferraum untergebracht werden kann. Für größeres Gepäck können Sie in den Taxizentralen ein geeignetes Fahrzeug anfordern. Für Fahrgäste gilt auf allen Plätzen die Gurtanlegepflicht. Seit dem 1. September 2007 gilt für Fahrgäste und dem Fahrpersonal absolutes Rauchverbot im Taxi. Der Fahrpreis ist sofort nach Beendigung der Fahrt und in bar zu entrichten. Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, Schecks, ausländische Währungen oder Kreditkarten zu akzeptieren. Zahlen Sie bitte nicht mit großen Geldscheinen. Prüfen Sie das Wechselgeld sofort nach, spätere Reklamationen sind zwecklos. Den Anweisungen des Fahrpersonals ist Folge zu leisten.

Wechselgeld

In Hamburg werden leider immer wieder Kollegen überfallen. Aus Sicherheitsgründen führen unsere Kollegen deswegen nur einen geringen Wechselgeldbestand mit sich. Wir bitten Sie daher, den Fahrpreis einigermaßen passend zu zahlen. Selbstverständlich wird jeder Kollege bereit sein € 50,- wechseln zu können. Sollte ein Kollege jedoch einmal nicht in der Lage sein größere Scheine zu wechseln, so bitten wir Sie dafür um Verständnis.

Fundsachen

Haben Sie etwas im Taxi verloren oder vergessen? Kein Grund zur Panik. Überlegen Sie nochmals in aller Ruhe, ob Sie den vermissten Gegenstand tatsächlich im Taxi vergessen haben. Falls doch, ist das zentrale Fundbüro Hamburg für Fundsachen zuständig:

Bahrenfelder Straße 254

22765 Hamburg

040 42811-3501

Als besonderen Service bietet Ihnen das Fundbüro der Freien und Hansestadt Hamburg die Möglichkeit, online zu recherchieren: <http://www.hamburg.de/fundbuero-online>

Oft hilft aber bereits ein Anruf bei den Hamburger Taxizentralen, die die Suchmeldung an die angeschlossenen Teilnehmer weiterleitet. Falls Sie eine Quittung von ihrer Taxifahrt haben, so rufen Sie bitte die Funkzentrale oder das Unternehmen an, dass auf der Quittung vermerkt ist. Leider kam es auch schon mal vor, dass Fundsachen auf Nimmerwiedersehen verschwunden sind. Der Verdacht, dass der Taxifahrer diese Fundsache unterschlagen hat ist jedoch in der Regel ungerechtfertigt. Fundsachen können auch schon einmal unter den Sitz rutschen oder vom Fahrer unentdeckt bleiben und ob der nächste Fahrgast so ehrlich ist und die Fundsache meldet ist fraglich.

Beschwerden

Wir hoffen natürlich, dass es nicht erst so weit kommen muss. Im Grunde genommen sind Hamburgs Taxifahrer besser als ihr Ruf. Gerechnet auf die Anzahl der ca. 3450 Hamburger Taxen und jährlich über ca.18 Millionen ausgeführte Beförderungsaufträge garantieren wir Ihnen, dass die Zahl der Beschwerden sehr gering ist.

Sollte Ihnen trotzdem einmal von einem der "schwarzen Schafe", die es leider in jedem Gewerbe gibt, eine Kurzstreckenfahrt verweigert werden oder sonstigen berechtigten Anlass zur Beschwerde geben, so machen Sie bitte von Ihrem Recht Gebrauch, sich über eine unerfreuliche Taxenfahrt zu beschweren. Damit helfen Sie die Dienstleistung im Taxengewerbe zu verbessern. Wenden Sie sich in diesem Fall an die für das Hamburger Taxigewerbe zuständige Genehmigungsbehörde, unter Angabe der Taxinummer (dem kleinen gelben Schild im Heckfenster) oder dem amtlichen Kennzeichen. Besser ist jedoch, wenn Sie bei berechtigten Beschwerden eine Taxiquote einreichen, die Ihnen jeder Taxifahrer auf Wunsch nach Fahrtende aushändigen muss.

Die Anschrift der zuständigen Genehmigungsbehörde lautet:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg

Stadthausbrücke 8

20355 Hamburg

Fax: (040) 428 40 - 22 47

Email: verkehrsgewerbeaufsicht@bsu.hamburg.de